



Widmung der Gerhard-Gertheinrich-Straße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
17.11.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Gerhard-Gertheinrich-Straße wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt aufgrund von § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Gerhard-Gertheinrich-Straße mit dem Grundstück Gemarkung Beckum Flur 6, Flurstück 1646 wird von der Einmündung Sternstraße bis einschließlich dem Wendehammer dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und soll somit förmlich gewidmet werden. Die Fläche der Gerhard-Gertheinrich-Straße ist in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb unterlegt und schraffiert gekennzeichnet.

Anlage(n):

Lageplan